

**Antrag**  
auf Erstattung von Verdienstausschlag nach § 2 der Landesverordnung zur Änderung der  
Freistellungsverordnung-FreiStVO Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit  
vom 31. Oktober 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 336)

Formular für Mitarbeiter bei Stormarner Trägern

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Fachdienst Familie und Schule  
- Jugendarbeit - 22/5  
23840 Bad Oldesloe**

Eingangs- und Prüfvermerke Jugendamt

*Bitte daran denken, den Antrag rechtzeitig vor Beginn  
der Maßnahme zu stellen! (Eingang Jugendamt)*

Ich beantrage die Erstattung des mir laut anliegender Bescheinigung entstehenden  
**Verdienstausschlages in Höhe von**  **Euro.**

**1. Angaben zur Person (Antragstellerin bzw. Antragsteller):**

Vorname\*  Nachname\*

Straße, Nr.\*  PLZ, Wohnort\*

für evtl. Rückfragen: Tagsüber erreichbar unter Tel.:

**2. Juleica**

Ich bin Inhaberin/Inhaber der Juleica

Card-Nr.\*  gültig bis\*   
ausgestellt am  durch\* <sup>1)</sup>

Ich habe keine Juleica, bin aber für die Durchführung erforderlich und qualifiziert

**3. Arbeitgeber:**

Name/Firma\*

Straße, Nr.\*  PLZ, Ort\*

**4. Grund der Freistellung und Verdienstausschlag**

**4.1 Art der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Maßnahme der Jugendarbeit\*:**

- <sup>2)</sup> Teilnahme an einer Grundausbildung als Voraussetzung zum Erwerb der Juleica oder
- <sup>2)</sup> Teilnahme an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica oder
- <sup>2)</sup> Mitwirkung (als Juleica-Inhaber) an einer Veranstaltung der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden ist.
- <sup>3)</sup> Ich nehme aufgrund meiner besonderen Qualifikation teil, die für die organisatorische Durchführung der Maßnahme der Jugendarbeit unverzichtbar ist (siehe anliegende Begründung des Trägers).

**4.2 Datum der oben genannten Maßnahme der Jugendarbeit:**

vom\*  bis\*  (Achtung: Antrag bitte rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme stellen!)

\* = Die mit einem Stern ( \* ) gekennzeichneten Felder sind Pflicht-Felder!

<sup>1)</sup> = Ausgebende Stelle. Wenn nicht Kreis Stormarn: Bitte Kopie des gültigen Dokuments beifügen.

<sup>2)</sup> = Bitte (nur) eine der möglichen Maßnahme-Arten ankreuzen.

Zur **Bestätigung** fügen Sie dem Antrag bitte eine **Bescheinigung des Trägers über die beabsichtigte ehrenamtliche Teilnahme an der Maßnahme** bei. (Bescheinigung über die tatsächliche Teilnahme bitte nach Ende der Maßnahme vorlegen.)

<sup>3)</sup> = Bitte legen Sie dem Antrag eine **Begründung des Trägers bei: 1. zur Unverzichtbarkeit und 2. zur besondere Qualifikation.**

## 5. Träger der Maßnahme der Jugendarbeit

Name des Trägers\*

Ansprechpartner/in  (i.d.R. der/die dem Jugendamt zur Träger- oder Förderakte benannte Ansprechpartner/in)

Straße, Nr.\*  PLZ, Ort\*

für evtl. Rückfragen: Tagsüber erreichbar unter Tel.:

Nur bei Trägern mit Sitz außerhalb des Kreises Stormarn:

Der Träger hat seinen Sitz in ... (PLZ, Ort)

## 6. Abtretungserklärung\* bzw. Kontoangabe (eigenes Konto)\*

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass mir von einer anderen Stelle kein Verdienstausschlag (ganz oder teilweise) erstattet wurde oder wird.

(Bitte nur eine der beiden folgenden Optionen ankreuzen und Angabe/n ergänzen)

(= Abtretungserklärung)

Ich stimme zu, dass der **Erstattungsbetrag in Höhe von**  **Euro** auf das **Konto meines Arbeitgebers** überwiesen wird. (als Standard vorgesehene Verfahren)

oder

Ich bitte, den **Erstattungsbetrag in Höhe von**  **Euro** auf **mein Konto** zu überweisen, da die Zahlung an den Arbeitgeber nicht möglich ist.

Meine Kontoverbindung:

IBAN  BIC

Geldinstitut  ggf. Sitz

tatsächliche/r Inhaber/in  (wenn nicht Antragsteller/in)

## 7. Datenschutz, Erklärungen

### Hinweis nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG):

Die in diesem Antrag zu machenden Angaben sind freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags auf Verdienstausschlag erstattung ist ohne diese Angaben und ohne Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht möglich. Sie können die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (wirkt als Rücknahme des Antrags; eventuell geleistete Erstattungszahlungen wären ggf. zurückzuzahlen).

### Einwilligung zur Datenverarbeitung

Den Hinweis nach dem Landesdatenschutzgesetz habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Kreis Stormarn darf die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten speichern und zur Durchführung der Verdienstausschlag erstattung (für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit) weiter verarbeiten sowie die - ggf. aufbereiteten - Daten an das Land Schleswig-Holstein zur Umsetzung des § 2 Abs. 3 der „Freistellungsverordnung“ (Erstattung Land - Kreis) weitergeben. Sowohl der Kreis Stormarn als auch das Land Schleswig-Holstein dürfen die Daten unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden.

### Allgemeine Erklärung

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass mir von keiner anderen Stelle ein Verdienstausschlag (ganz oder teilweise) erstattet wurde oder wird. Ich weiß, dass ich dem Jugendamt unaufgefordert jede Veränderung zu Angaben im Antrag mitteilen muss, die die Verdienstausschlag erstattung betreffen (soweit die Grundlage hierfür später eintritt, auch noch nach Bescheid/Auszahlung).

## 8. Unterschrift/en

Ort, Datum\*  Unterschrift\*  (Bei Minderjährigen, Mitzeichnung durch gesetzl. Vertreter/in)

### Anlagen:

1. Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers
2. Bescheinigung des Trägers der Maßnahme über die beabsichtigte ehrenamtliche Teilnahme/Mitwirkung bzw. Begründung des Trägers
3.

## Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers

Arbeitgeber: Name/Firma

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Ansprechpartner/in (f. evtl. Rückfragen)

Tel.:

### Es wird hiermit bescheinigt,

**dass Frau / Herr** (nicht Zutreffendes bitte streichen)

freigestellte/r Mitarbeiter/in  
(Vor- und Nachname)

... **in meinem / unserem Betrieb tätig ist und für die ehrenamtliche**  
- **Teilnahme an einer Grundausbildung oder Fortbildung für ehrenamtliche**  
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bzw.**  
- **Mitwirkung an einer Veranstaltung der Jugendarbeit**

... **des/der**

(Name des Trägers der  
Veranstaltung)

... **mit Sitz in**

(Sitz/Ort des Trägers)  
(Nicht Ort d. Veranstaltung)

... **freigestellt wird.** (Gemäß § 23 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) vom 5. 2. 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S.226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.9.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16.3.2015 (GVOBl.Schl.-H. S. 96) i.V.m. der Landesverordnung zur Änderung der Freistellung – FreiStVo vom 31.10.2014 (GVOBl.Schl.-H. 2014 S. 336) – für Arbeitgeber außerhalb Schleswig-Holstein – nach den dort für diesen Anlass geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

**Der Verdienstausfall für die genannte Person beträgt für die angegebene Zeit**

vom  bis , für tatsächlich  Arbeitstage

(nach § 23 Abs. 1 JuFöG bis zu 12 Tage/Jahr)

... **Brutto-Verdienstausfall**  **Euro.**

**Den Erstattungsbetrag bitte ich / bitten wir**

**mit Zustimmung\* von Frau / Herrn**

**auf mein / unser Konto zu überweisen:**

\* siehe  
Abtretungs-  
erklärung im  
Antrag auf  
Erstattung von  
Verdienstausfall

tats. Inhaber

(wenn nicht o.g. Name/Firma)

IBAN

BIC

Geldinstitut

ggf. Sitz

ggf. Buchungsvermerk

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Name Unterzeichner/in

Anmerkungen/Hinweise des Jugendamtes im Kreis Stormarn an den Arbeitgeber:

- Bei Fragen erreichen Sie uns (Kreis Stormarn, Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit) unter Telefon: 0 45 31 / 160 - 1339 oder E-Mail: jugendarbeit@kreis-stormarn.de
- Für Arbeitgeber außerhalb von Schleswig-Holstein gelten hinsichtlich der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit die Regelungen nach dortigem Landesrecht. Auskunft erteilt das jeweilige Jugendamt. (Die Verdienstausfallerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiter von Maßnahme-Trägern aus Schleswig-Holstein richtet sich unabhängig davon nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht.)
- **Bitte füllen Sie diese Bescheinigung umgehend aus und leiten Sie sie weiter.**

# **Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und zur Erstattung des Verdienstaufalles**

**(nach den gesetzlichen Bestimmungen in Schleswig-Holstein<sup>5</sup>)**

*Bitte daran denken, den Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen! (Eingang Jugendamt)*

## **1. Voraussetzungen für die Freistellung**

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind oder in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richterin oder Richter stehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die eine gültige Juleica besitzen und ...

- an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica,
- an Veranstaltungen der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind, teilnehmen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren.

Darüber hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

Das Land stellt die genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei. Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen ebenso verfahren.

Die Freistellung (max. 12 Arbeitstage) kann auf höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

## **3. Erstattung des Verdienstaufalles**

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaufall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der entstandene Verdienstaufall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

## **4. Antragsverfahren**

### Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ...

- ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung (nach den gesetzlichen Grundlagen) zu stellen.
- muss der Antrag auf Verdienstaufallerstattung beim Jugendamt vorliegen.

## **5. Zusage der Erstattung**

Die Zusage der Erstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Veranstaltung der Jugendarbeit.

## **6. Teilnahmenachweis**

Die Teilnahme an einer der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist durch eine Bestätigung des Trägers nachzuweisen.

## **7. Zahlung des Erstattungsbetrages**

Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung der Bezüge grundsätzlich an den Arbeitgeber, was zur Voraussetzung hat, dass der Arbeitnehmer seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

Rechtsgrundlagen: § 23 Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVObI. Schl.H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 346), Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 16. Dezember 2009 (GVObI. Schl.-H. 2010 S. 9)

<sup>5</sup> Für Arbeitgeber außerhalb von Schleswig-Holstein gelten hinsichtlich der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit die Regelungen nach dortigen Landesrecht. Auskunft erteilt das jeweilige Jugendamt.  
(Die Verdienstaufallerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Maßnahme-Trägern aus Schleswig-Holstein richtet sich unabhängig davon nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht.)